

## Öffentliche Bekanntmachung

- 1. 27.04.2021** **Allgemeinverfügung § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) - Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzlichen Vertretungen des Pflegebereichs und des Wohnbereichs 3 des Alten- und Pflegeheims Kleineichen GmbH, An der Grünen Furth 5 in 51503 Rösrath**

### 1. Allgemeinverfügung

An alle Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzlichen Vertretungen des Pflegebereichs und des Wohnbereichs 3 des Alten- und Pflegeheims Kleineichen GmbH, An der Grünen Furth 5 in 51503 Rösrath.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens erlässt das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) im Wege der Allgemeinverfügung folgende Regelungen:

1. Gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Pflegebereichs und des Wohnbereichs 3 des Alten- und Pflegeheims Kleineichen GmbH, An der Grünen Furth 5 in 51503 Rösrath, wird ab dem **23.04.2021 eine Absonderung bis zum 07.05.2021** in häuslicher Quarantäne angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, den Pflegebereich und den Wohnbereich 3 des Alten- und Pflegeheim Kleineichen GmbH, An der Grünen Furth 5 in 51503 Rösrath ohne ausdrückliche Zustimmung des Ordnungsamtes zu verlassen.

Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verlassen der Einrichtung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, akuter medizinischer Notfall). Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss vorab die versorgende Einrichtung oder der Rettungsdienst über den Grund der Isolation informiert werden.

Die Dauer der Quarantäne ergibt sich gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der CoronaTestQuarantäneVO.

Einer zusätzlichen individuellen behördlichen Anordnung für die Verpflichtung nach Ziffer 1 bis 3 bedarf es nicht. Das Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises kann im Einzelfall jedoch weitere Maßnahmen treffen. Die Einzelfallmaßnahmen gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

**Eine Verkürzung der Quarantänezeit kann vorliegend nicht erfolgen.**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im Gesundheitsamt des Rheinisch-Bergischen Kreises, Dienstgebäude Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Kreises sowie der Internetseite der Einrichtung veröffentlicht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Hinweis zum Rechtsbehelf:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Das bedeutet, dass der Bescheid auch dann rechtswirksam ist, wenn Klage erhoben wurde. Die kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht, Appellhofplatz, 50667 Köln, ganz oder teilweise angeordnet werden.

Bergisch Gladbach, den 27.04.2021  
Im Auftrag  
gez. Dr. Sabine Kieth